

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;

hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
 1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck